

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.642.334

Wien, am 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Oktober 2020 unter der Nr. **3648/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zensur von Redebeiträgen gewählter Volksvertreter in sozialen Medien – Demokratie und Meinungsfreiheit in Gefahr“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg darf ich hervorheben, dass die verfassungsmäßig garantierte Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit und die Arbeit der unabhängigen und kritischen Medienlandschaft in Österreich generell und auch speziell in herausfordernden Zeiten wie diesen für unsere Demokratie und unser Zusammenleben von unschätzbarem Wert sind.

Gerade die letzten Monate haben gezeigt, wie wichtig eine umfassende, aktive und vertrauenswürdige Informationsarbeit für die Österreicherinnen und Österreicher ist. Die Verbreitung von Falschinformationen und Desinformation in sozialen Medien haben vor allem im Zuge der Corona-Krise neue Ausmaße angenommen. Bewusst gestreute Falschnachrichten zielen darauf ab, Misstrauen und Verwirrung zu schüren und damit den konstruktiven ge-

sellschaftlichen Diskurs zu zerstören. Sie erschweren somit nicht nur die Arbeit der Ministerien und öffentlichen Behörden ungemein, sondern sollen in den Menschen bewusst Ängste schüren und können speziell in Bezug auf COVID-19 gravierende Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit sowie auf die Ordnung und Sicherheit haben.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Haben Sie als Bundeskanzler infolge der beiden geschilderten Fälle von Zensur an Abgeordneten zum Nationalrat Maßnahmen ergriffen, um solche in Zukunft zu verhindern und die Meinungsfreiheit in sozialen Medien zu garantieren?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret?*
 - b. *Wenn ja, sind Sie diesbezüglich mit Facebook Inc. in Kontakt getreten?*
 - c. *Wenn ja, planen Sie Änderungen hinsichtlich des angekündigten Gesetzespakets „gegen Hass im Netz“, welches die Zensur seitens sozialer Medien befördert?*
 - d. *Falls nein, warum nicht?*
2. *Planen Sie zukünftige Konsequenzen für soziale Medien bzw. Plattformen mit Monopolstellung eintreten, wenn diese willkürlich Redebeiträge von gewählten Volksvertretern zensieren?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, können Sie sich vorstellen Werbebudgets einzufrieren?*
 - c. *Falls nein, warum nicht?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage geschilderten Sachverhalte bezüglich des Umgangs eines privatrechtlich organisierten sozialen Netzwerks mit dort hochgeladenen Inhalten Dritter keinen Gegenstand der Vollziehung bilden und daher auf diese in der Beantwortung nicht eingegangen wird.

Außer Frage steht, dass die weit verbreitete Nutzung sozialer Netzwerke als digitale Kommunikations- und Informationskanäle neben vielen Vorteilen auch große Herausforderungen mit sich bringt.

Zu den Problemfeldern zählen insbesondere die Intransparenz der Plattformen bei den Algorithmen, auf deren Basis den Nutzerinnen und Nutzern Inhalte angezeigt werden sowie die starke Verbreitung von Falschinformationen und von strafrechtswidrigen Hasspostings.

Klar ist, dass auch die großen Internetplattformen einen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen müssen. Mit dem Kommunikationsplattformen-Gesetz, dessen Begutachtungsfrist am 15. Oktober 2020 geendet

hat, hat die österreichische Bundesregierung einen ersten Schritt in die richtige Richtung gesetzt.

Festzuhalten ist, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen keine Art der staatlichen Vorabkontrolle enthalten und daher auch keine Form der Zensur und auch keine „Beförderung von Zensur“ darstellen können. Präventive Formen staatlicher Inhaltskontrolle sind nach österreichischem Verfassungsrecht absolut verboten (vgl. Art 13 StGG).

Der Entwurf des Kommunikationsplattformen-Gesetzes knüpft vielmehr an der bereits bestehenden Verpflichtung der Betreiber von Diensten der Informationsgesellschaft (ua. Anbieter von sozialen Netzwerken) zur Löschung bestimmter Inhalte an: Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, einen rechtswidrigen Inhalt unverzüglich zu löschen oder den Zugang zu diesem zu sperren, sobald er von besagtem Inhalt Kenntnis erlangt hat. Betroffene machen jedoch die Erfahrung, dass strafrechtsrelevante „Hasspostings“ oftmals lange verfügbar bleiben und seitens der Plattformen lediglich darauf hingewiesen wird, dass der gemeldete Inhalt die konzerneigenen „Community-Standards“ nicht verletze. Hier soll das Gesetzesvorhaben Abhilfe schaffen, indem die Plattformen zu Vorkehrungen bezüglich ihrer Erreichbarkeit, zur raschen und transparenten Bearbeitung von gemeldeten Inhalten, zur Prüfung dieser Inhalte anhand österreichischer Straftatbestände und gegebenenfalls zur raschen Löschung bzw. Sperrung solcher Inhalte verpflichtet werden.

Klar ist, dass der Schutz vor strafrechtswidrigen Hasspostings für Plattformen keine Veranlassung zur Sperrung unliebsamer, aber legaler Inhalte darstellen darf. Auch wenn das Risiko des „Overblockings“ bei vergleichbaren Initiativen bislang empirisch nicht bestätigt wurde (siehe auch Bericht der deutschen Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken vom 9. September 2020), enthält der Gesetzesentwurf Sicherungsmechanismen zum Schutz vor ungerechtfertigten Löschungen, insbesondere ist im Entwurf mit dem Instrument des Überprüfungsverfahrens eine Stärkung der Nutzerrechte vorgesehen: Die Diensteanbieter müssen demnach einen Mechanismus einrichten, bei dem der Nutzer, dessen Inhalt gelöscht wurde, eine Überprüfung der Löschentscheidung herbeiführen können.

Durch die eben genannten Verpflichtungen werden nicht nur die Opfer von Hassrede geschützt, sondern auch die Meinungsfreiheit im Internet gestärkt, da die Betroffenen oft durch Hasspostings aus der Debatte gedrängt werden. Des Weiteren ist es in Zukunft für

internationale Plattformen verpflichtend, eine verantwortliche Vertreterin bzw. einen verantwortlichen Vertreter in Österreich bekanntzugeben, wodurch die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden soll.

Parallel dazu werden derzeit auf EU-Ebene Gesetzesvorhaben und Aktionspläne erarbeitet, um die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit, die Integrität von Wahlen und einen fairen Wettbewerb in der Union langfristig sicherzustellen. Mit dem „Digital Services Act“ soll durch die Schaffung von neuen Rahmenbedingungen ein fairer Wettbewerb in der digitalen Welt geschaffen werden. Darüber hinaus soll durch den „European Democracy Action Plan“ die Integrität der Wahlprozesse geschützt und die Medienfreiheit, der Medienpluralismus sowie der Kampf gegen Desinformation vorangetrieben werden. Die österreichische Bundesregierung begrüßt die Pläne der EU-Kommission und wird aktiv an ihrer Umsetzung mitarbeiten. Klar ist, dass die Meinungsäußerungs- und die Medienfreiheit als hohes Gut unserer Demokratie auch im Internet gelten muss.

Zu den Fragen 3 und 4:

3. *Planen Sie eine Ausweitung der Tätigkeit des Digitalen Krisenstabs im Bundeskanzleramt zur Beobachtung und Dokumentation von Zensur in sozialen Medien?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
4. *Ist die Einrichtung einer Dokumentationsstelle gegen Zensur in sozialen Medien geplant?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern genau?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Ich darf hierbei auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1330/J vom 27. März 2020, Nr. 1356/J vom 3. April 2020, Nr. 1609/J vom 22. April 2020 sowie Nr. 2248/J vom 8. Juni 2020 verweisen. Eine derartige Tätigkeit bzw. die Einrichtung einer derartigen Stelle fällt nicht in meinen Bereich der Vollziehung.

Sebastian Kurz

